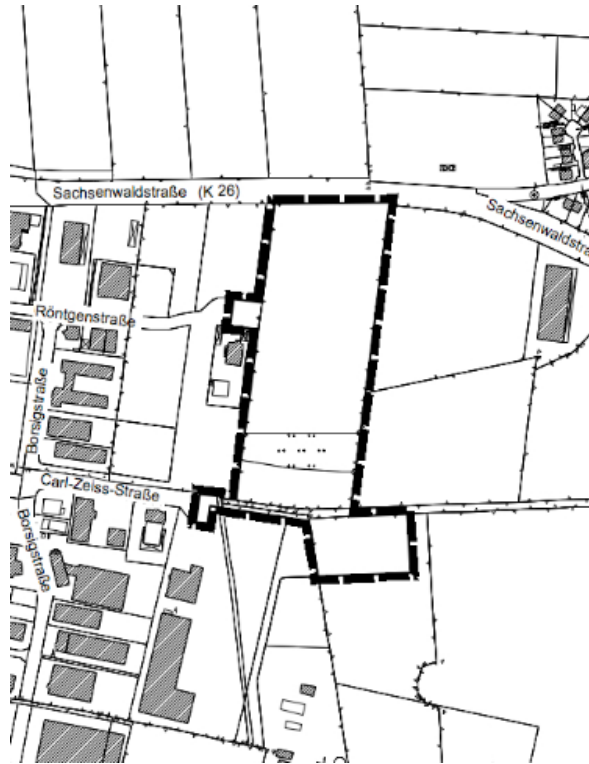


# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

---

## Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 102 „Südlich Sachsenwaldstraße/östlich Röntgenstraße“ der Stadt Reinbek



Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 07.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 102 „Südlich Sachsenwaldstraße/östlich Röntgenstraße“ der Stadt Reinbek mit der Gebietsbegrenzung

im Norden: durch die Sachsenwaldstraße

im Westen: durch die östliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 50, 1. Änderung sowie südlich des Weges Steinerei durch die westliche Grenze des Flurstücks 35/2 Flur 9 Gemarkung Schönningstedt (ca. 120 m westlich der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 50) sowie den Wendehammer der Röntgenstraße

im Süden: im Abstand von ca. 60 m südlich des Weges Steinerei sowie durch den Weg Steinerei

im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 32/1 Flur 9 Gemarkung Schönningstedt (ca. 112 m östlich der Geltungsbereichsgrenze des B-Planes 50, 1. Änderung) sowie südlich des Weges Steinerei im Abstand von ca. 20 m westlich der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 21.12.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek, Abteilung Planung und Bauordnung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten (Di., Do. 08.30 – 12.00 Uhr und Do. 15.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.reinbek.de](http://www.reinbek.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 18.12.2017

(Siegel)

Stadt Reinbek  
Der Bürgermeister  
Björn Warmer